

Satzung (Neufassung)
der Schützengesellschaft Diekholzen e.V.

Satzung (Neufassung) **der Schützengesellschaft Diekholzen e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Diekholzen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. Er hat seinen Sitz in Diekholzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Hebung der Schießfertigkeit durch den Gebrauch kleinkalibriger Sportwaffen,
 - c) die Erziehung zur Vorsicht beim Umgang mit Waffen,
 - d) den Zusammenschluss der Mitglieder zur Ausübung des Schießsportes,
 - e) die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Sportgemeinschaft.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierzu zählt auch der Unterhaltungsaufwand für das Grundstück und Gebäude, einschließlich der Sportanlagen in der Schützenstraße. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Diekholzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und seiner satzungsmäßigen Gliederungen, deren Satzungen und Ordnungen von der Schützengesellschaft anerkannt werden.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt) und
- Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstand und der Beirat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung, bestehender Beschlüsse und Ordnungen voraus. Dies gilt auch für die Satzungen und Ordnungen übergeordneter Verbände, deren Mitglied der Verein ist. Kopien der Satzungen, der Ordnungen und Beschlüsse, an die sich das Mitglied halten soll, sind dem neuen Mitglied auszuhändigen.
3. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und der Beirat. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so bedarf es der Angabe von Gründen nicht. Aufnahmeanträge sind nur auf dem Vordruck des Vereins möglich.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen und ebenso einen Ehrevorsitzenden bestimmen. Ehrenmitglied werden kann, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Der Ehrevorsitzende ist von der Verpflichtung, sich an den gemeinschaftlichen Aufgaben angemessen zu beteiligen, freigestellt.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eine Ehrenordnung beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind die Beiträge in voller Höhe zu zahlen.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung der fälligen Mitgliedsbeiträge und Umlagen mindestens 3 Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Beirat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt. Der Vereinsausschlussantrag ist dem Mitglied unter Nennung des Ausschlussgrundes schriftlich mit Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Äußerung einzuräumen. Gegen die Entscheidung kann schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über das Rechtsmittel. Sollte ein Einspruch nicht erfolgen, ist der Ausschluss nach Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung wirksam. Bis zum Wirksamwerden des Vereinsausschlusses ruht die Mitgliedschaft. Genauerer zu den Ausschlussgründen regelt § 12.

Die gerichtliche Überprüfung ist erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht,
 - b) die vom Verein geschaffenen Einrichtungen, insbesondere die Sportanlagen nach der Maßgabe der dafür geltenden Ordnungen und Beschlüsse zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - b) den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen pünktlich zu bezahlen,
 - c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte
 - d) sich in angemessener Weise an den gemeinschaftlichen Aufgaben der Schützengesellschaft zu beteiligen.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

Hierzu gehören u.a.

- die Pflege und Unterhaltung des Schützengeländes und des Schützenhauses, insbesondere im Rahmen der festgesetzten Arbeitseinsätze
- Vorbereitung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen
- Aufsicht an den Übungsabenden und sonstigen sportlichen Veranstaltungen
- Bewirtung (Kantinentdienst) an den Übungsabenden und sonstigen sportlichen und geselligen Veranstaltungen

Der Verein kann für nicht geleistete Arbeitsstunden im Rahmen der durch Vorstand und Beirat festgesetzten Arbeitseinsätze einen Ersatz in Geld verlangen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann auf Antrag einzelner Mitglieder zeitlich begrenzt oder auf Dauer hiervon eine Befreiung erteilen.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs und zur Vermeidung von Streitigkeiten sind der Vorstand und der Beirat ermächtigt, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Gemeinschaftsaufgaben Regeln aufzustellen. Diese Regeln und auch etwaige spätere Änderungen sind jedem Mitglied schriftlich zur Verfügung zu stellen.

- c) Kein Mitglied darf an Wettschießen für einen anderen Verein als der Schützengesellschaft Diekholzen teilnehmen. In Sonderfällen kann Vorstand und Beirat die Genehmigung hierfür erteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige Mitgliedsbeiträge, eine Aufnahmegebühr und Umlagen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Sofern es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage festsetzen. Die Höhe dieser Umlage bemisst sich nach dem festgestellten Finanzbedarf. Sie ist von allen Mitgliedern des Vereins zu fordern. Über Familienvergünstigungen und Zahlungserleichterungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zum 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Beitrag zu entrichten. Die Beiträge werden bei Fälligkeit grundsätzlich im Lastschriftverfahren durch den Kassenwart eingezogen. Die bei Nichteinlösung entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu erstatten.

Rückständige Zahlungen werden vom Kassenwart schriftlich mit der Zahlungserinnerung / 1. Mahnung und gegebenenfalls mit der 2. Mahnung angemahnt. Sollte auch die 2. Mahnung erfolglos bleiben, behält sich der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes vor.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Delegierte des Vereines
- d) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Sportwart

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - die Feststellung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

3. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Sportwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er hat dann seiner Unterschrift i.V. voranzustellen.

4. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem Beirat unterstützt.

Der Beirat* besteht aus dem:

- a) 1. und 2. Kassenwart
- b) 1. und 2. Jugendwart
- c) 2. Sportwart
- d) 1. und 2. Schriftwart
- e) 1. und 2. Damenwart
- f) 1. und 2. Organisationswart

5. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz, sofern keine Vertretung gewählt wurde, für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Ausgenommen hiervon ist der 1. Vorsitzende.

6. Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auch hier ist die Wiederwahl zulässig.
8. Die gewählten Vorstands- und Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit, solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.
9. Vorstand und Beirat treffen sich in regelmäßigen Abständen zu ihren Sitzungen. Sollte es die Geschäftslage erforderlich machen oder sollten mindestens 3 Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder dies verlangen, lädt der 1. oder der 2. Vorsitzende außer der Reihe zur Sitzung ein. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstands- bzw. Beiratsmitglied. Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Beschlüsse mit ihrem Stimmenverhältnis besonders festzuhalten sind. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei dem Vorstand angehören. Stimmberechtigt sind neben den Vorstandsmitgliedern auch die Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Im Interesse eines geregelten Miteinanders und eines reibungslosen Ablaufs von Sitzungen und Gesprächskreisen können Vorstand und Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Delegierte und Ersatz-Delegierte

1. Um den Verein bei der Delegiertenversammlung des Verbandes zu vertreten, werden im Verein Delegierte und Ersatz-Delegierte gewählt.
Diese werden auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgaben: Sie vertreten den Verein bei der Delegiertenversammlung des Verbandes und sind stimmberechtigt.

§ 13 Streitigkeiten und Strafen

Streitigkeiten sollen innerhalb des Vereins geregelt werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Satzungsverstöße oder die Anfechtung von Vorstandsentscheidungen oder Entscheidungen der Mitgliederversammlung.

Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann von Vorstand und Beirat geahndet werden durch:

- a) Abmahnung bzw. Erteilung eines schriftlichen Verweises
- b) Erteilung eines strengen Verweises mit gleichzeitiger sportlicher Sperre und/oder Nutzungssperre der Anlagen des Vereins. Die Sperre ist grundsätzlich zu befristen.
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Bestrafungs- und Ausschlussgründe sind u.a.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

- a) Verstöße gegen die Vereinssatzung, Sicherheitsbestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und Anweisungen der Standaufsicht,
- b) der nicht sorgfältige Umgang mit Waffen und Munition, einhergehend mit der Gefährdung anderer
- c) Aussagen und Handlungen, die den Verein in ihrem Ansehen in Misskredit bringen oder ihr gar finanziellen Schaden zufügen
- d) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane sowie mutwilliges Beschädigen oder Zerstören von Vereinseigentum
- e) Unwürdiges beleidigendes Verhalten gegenüber Mitgliedern
- f) Nichtbeachtung der Pflichten gemäß § 8 der Satzung trotz entsprechender Aufforderung

Über Strafen und das Strafmaß entscheiden Vorstand und Beirat nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Die gerichtliche Überprüfung ist erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung möglich.

Über eine Abmahnung, einen Verweis oder einen Ausschlussantrag ist der Ehrenrat unverzüglich zu informieren.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden soll. Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder und der nicht stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat sich zu Beginn der Mitgliederversammlung in einer Anwesenheitsliste, getrennt nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern, einzutragen.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstands- und Beiratsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen vor der Versammlung. Soll die Satzung geändert werden, ist der Wortlaut der Änderungen den Mitgliedern grundsätzlich mit der Tagesordnung bekannt zu machen. In der Einladung ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladung auf 1 Woche abgekürzt werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte, einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, Delegierte und Ersatz-Delegierte und Ehrenrat
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Sitzungsneufassung
 - j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - k) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - l) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - m) die Beratung über die Tagesordnungspunkte und die Beschlussfassung über die Anträge,
 - n) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen. Anträge zur Abänderung der Tagesordnung sind jederzeit nach Eröffnung der Versammlung zugelassen.

7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende oder das älteste anwesende Mitglied oder ein hierzu bereits, von der Versammlung bestimmtes Mitglied die Versammlungsleitung.

9. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Ehrenrat

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in den Ehrenrat gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie sollten langjährige Mitglieder des Vereins sein und mit dessen Geschichte vertraut sein.

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihren Reihen einen Sprecher wählen. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Der Ehrenrat gilt als Bindeglied zwischen den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Beirat. Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand und den Beirat und gibt Entscheidungshilfen. Der Ehrenrat kann bei allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins zur Schlichtung angerufen werden.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

§ 16 Sportwart

Der Schießbetrieb findet unter Leitung des 1. Sportwartes statt. Ihm zur Seite steht der 2. Sportwart. Beide sollten waffensachkundig sein und nach Möglichkeit die Schießsportleiterausbildung haben. Zumindest müssen ihnen solche Personen zur Verfügung stehen.

Dem 1. Sportwart obliegt die Verantwortung für die Durchführung des Schießbetriebes nach der Wettkampfordnung des DSB. Er hat darüber hinaus das jeweilige geltende Waffengesetz sowie die dazu ergangenen Verordnungen zu beachten und anzuwenden.

Er benennt die aktiven Schützen entsprechend ihrer Wettkampfklasse für die Vereins- sowie weiteren Meisterschaften oder sonstigen Wettkämpfe und stellt die Mannschaften zusammen.

Der 1. Sportwart ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Übungs- und Wettkampfbetrieb. Er kann die Aufgaben auf geeignete Personen delegieren. Dieses sind in erster Linie der 2. Sportwart und die Aufsichten.

Beide Sportwarte tragen die Verantwortung für die Waffen und die Munition und erstellen die Ausschreibungen für die vereinsinternen Wettkämpfe.

§ 17 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er hat regelmäßig die Geschäftsvorfälle zu verbuchen und muss in der Lage sein, dem Vorstand jederzeit über die Vermögenslage Auskunft zu geben. Er ist für den Kassenbericht zur Mitgliederversammlung zuständig.

Der Kassenwart nimmt alle Einzahlungen gegen Quittung an. Er achtet darauf, dass für alle Einzahlungen und Auszahlungen Belege vorhanden sind. Für die Kantinenumsätze und für die Einnahmen aus dem Schießbetrieb ist eine Abrechnung zu erstellen. Die Einnahmen sind regelmäßig auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes, u.a. für den Kantineneinkauf, erhält der Kassenwart Kassenvollmacht. Alle anderen Auszahlungen bzw. Auszahlungsanweisungen sind zuvor vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Der Hinweis auf Beschlüsse von Vorstand und Beirat ersetzt das Gegenzeichnen.

Im Falle der Verhinderung des 1. Kassenwartes übernimmt der 2. Kassenwart die Kassenführung nach den vorgenannten Grundsätzen, wobei er zunächst keine Konto- und Kassenvollmacht hat. Vor Übernahme der Kassenführung hat nach Möglichkeit eine Übergabe zu erfolgen.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist einmalig für 2 Jahre zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenwart abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.
3. Hat die Kassenprüfung keine Beanstandungen ergeben, schlagen die Prüfer die Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes vor.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Zu Wahl können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder aufgrund Abwesenheit sich schriftlich mit der ihnen zugedachten Wahl einverstanden erklärt haben. Das schriftliche Einverständnis muss zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen. Mündliche oder nachträgliche Zustimmungen zur Wahl sind nicht zulässig.
3. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
4. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abzugebenden Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Der Wortlaut der Änderung ist den Mitgliedern zuvor grundsätzlich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.

2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 21 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 22 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim rechtswirksam.

Die bisherige Satzung (Fassung 2008) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diekholzen, 10.02.2023

Schützengesellschaft Diekholzen e.V.

gez.

gez.

Dirk Froböse
1. Vorsitzender

Marc Spieler
2. Vorsitzende

* Die Bezeichnungen der Personen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und auf Männer. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Die weibliche Form ist automatisch in der männlichen Bezeichnung inbegriffen. Eine Ausnahme bilden die Bezeichnungen, die ausdrücklich auf Frauen bezogen sind.